

Allgemeine Verkaufsbedingungen

(gültig ab 01. Dezember 2025)

- 1 ANWENDUNGSBEREICH UND VERTRAGSABSCHLUSS**
- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Greiner AG ("GAG"), sowie sämtliche ihrer Tochtergesellschaften aus den Sparten NEVEON ("NEVEON"), Greiner Bio-One ("GBO") und Greiner Packaging ("GPI") (zusammen und einzeln "GREINER") und deren Vertragspartnern ("Vertragspartner") hinsichtlich der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen (die "Liefergegenstände", "Produkte"). Eine vollständige Auflistung der Gesellschaften von GREINER ist unter nachfolgendem [Link](https://www.greiner.com/greiner/standorte/greiner-global/) abrufbar: <https://www.greiner.com/greiner/standorte/greiner-global/>. Diese AGB gelten für alle aktuellen und zukünftigen Verträge mit Vertragspartnern, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2 Eine Abbedingung oder eine Änderung dieser AGB oder eines Vertrages ist nur dann wirksam, wenn diese schriftlich von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet wurde und sind nur für das jeweilige Geschäft gültig. Das Unterlassen der Durchsetzung einer Bestimmung gilt nicht als Verzicht darauf. Abweichende oder widersprechende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn GREINER diesen schriftlich zustimmt.
- 1.3 GREINER kann die AGB einseitig jederzeit ändern. Änderungen werden durch Übersendung oder durch Veröffentlichung der aktualisierten AGB an nachstehenden Internetadressen angezeigt: GAG (www.greiner.com/agb/), GBO (<https://www.gbo.com/de-at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/>), GPI (<https://www.greiner-gpi.com/de/AGB> und <https://www.greiner-assistec.com/de/AGB/>), NEVEON (<https://www.neveon.com/de/agb/>) und gelten am Tag der Übermittlung oder der Veröffentlichung als angenommen, sofern der Vertragspartner nicht ausdrücklich binnen 14 Tagen widerspricht.
- 1.4 Alle Angebote von GREINER (einschließlich Preislisten) sind freibleibend, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Ein diesen AGB unterliegendes Angebot kommt erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung des jeweiligen Auftrages durch GREINER als Vertrag zustande ("Vertragsannahme"). Auch Emails erfüllen das Schriftformerfordernis auch dann gewahrt ist, wenn unterzeichnete Dokumente (einfach) elektronisch signiert und übermittelt werden (z. B. DocuSign, Adobe Sign). Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch bevollmächtigte Vertreter beider Parteien. Der Inhalt etwaiger von GREINER verwendeter Prospekte oder Werbeanmeldungen (insbesondere Maße, Gewichte, Eigenschaften, Leistungen, Preise und dergleichen) wird nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.5 Seitens GREINER ist ausschließlich die im Angebot oder Vertrag genannte GREINER-Gesellschaft Vertragspartei.
- 1.6 Die in allfälligen Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen von GREINER enthaltenen Instruktionen sowie der vorgesehene Verwendungszweck ("Intended Use") sind verbindlich einzuhalten. Eine vom Intended Use abweichende Verwendung oder Behandlung der Liefergegenstände sowie die Kombination mit anderen Produkten und/oder Substanzen ist ohne schriftliche Zustimmung von GREINER untersagt und übernimmt GREINER dafür keinerlei Haftung.
- 1.7 GREINER hat das Recht, die Liefergegenstände in jeder Weise und zu jedem Zeitpunkt zu ändern, soweit es GREINER nach billigem Ermessen für notwendig oder ratsam hält, und solche Änderungen oder Modifikationen sind vom Vertragspartner zu akzeptieren; GREINER ist nicht verpflichtet, bereits an den Vertragspartner verkaufte Liefergegenstände auszutauschen, zu ersetzen, zu ändern oder zu modifizieren.
- 2 LIEFERBEDINGUNGEN UND VERTRAGSERFÜLLUNG**
- 2.1 Mangels abweichender Vereinbarung ist der Erfüllungsort das liefernde Werk, bzw. der im Angebot angegebene Ort.
- 2.2 Es gilt FCA (Incoterms 2020), sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Bei Rechtsgeschäften, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, ist zwischen den Parteien stets eine schriftliche Vereinbarung zur Incoterm-Regelung erforderlich. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart:
- (a) trägt der Vertragspartner sämtliche Transport-, Ein- und Ausfuhrkosten (inklusive Zölle),
- (b) ist er auch für allfällige notwendige Formalitäten (z.B. (Produkt-)Registrierung oder Betriebsgenehmigungen) verantwortlich.
- 2.3 Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Vertragsannahme (Punkt 1.4) gültigen AGB.
- 2.4 Mengenabweichungen von bis zu zehn (10) % der bestellten Menge sind zulässig und werden nach tatsächlich gelieferter Menge verrechnet. Ist der Preis gewichtsabhängig, richtet er sich nach dem von GREINER an den Vertragspartner zur Freigabe übermittelten und vom Vertragspartner freigegebenen Produktmuster.
- 2.5 Liefertermine gelten als unverbindlich, es sei denn, ein konkreter Lieferzeitpunkt wurde schriftlich vereinbart. Diese gilt als eingehalten, wenn die Liefergegenstände rechtzeitig versandt oder zur Abholung bereitgestellt wurden.
- 2.6 Bei Lieferverzug muss der Vertragspartner GREINER schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen setzen. Erst nach deren fruchtlosem Ablauf ist ein Rücktritt vom Vertrag zulässig. Schadenersatz wegen Verzugs ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GREINER möglich.
- 2.7 Ein Annahmeverzug entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Zahlungspflicht. GREINER kann die Liefergegenstände auf Risiko und Kosten des Vertragspartners einlagern. Nach erfolgloser Aufforderung zur Annahme bzw. Abholung kann GREINER Liefergegenstände auf Kosten des Vertragspartners vernichten oder anderweitig verwenden. Eine Versicherung erfolgt nur auf Wunsch und bei vorheriger Kostenübernahme durch den Vertragspartner. Werden die Liefergegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anbieten angenommen, kann GREINER vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz fordern.
- 2.8 GREINER ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt und kann dafür Teilrechnungen stellen. Der Vertragspartner wird darüber informiert. Die Zuteilung von Liefergegenständen, Chargen und/oder Lots liegt im alleinigen Ermessen von GREINER.
- 2.9 Zur Vertragserfüllung kann GREINER uneingeschränkt Dritte beauftragen.
- 2.10 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Verpackungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Transportverpackungen ausgenommen Mehrweg-Lademittel (z.B. Euro-Paletten, IPPC-Paletten, GREINER Kunststoff Medium Paletten oder GREINER-Klappboxen) sind Einwegverpackungen, die von GREINER nicht zurückgenommen werden. Diese sind durch den Vertragspartner ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen. Stellt der Vertragspartner Mehrweg-Lademittel nicht an GREINER zurück, ist GREINER berechtigt ein übliches Entgelt pro Mehrweg-Lademittel zuzüglich Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.
- 2.11 Bei Lieferungen nach Deutschland kann der Vertragspartner Transportverpackung gem § 15 VerpackG an das ausliefernde Werk zurückgeben. Die Kosten für die Anlieferung, Logistik und Entsorgung trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Regelungen auch gegenüber seinen Kunden/Dritten (d.h. Vertreter aller Handelsstufen und Endverbraucher) vertraglich weiterzugeben. Bei Lieferungen innerhalb von Österreich erfolgt die Entpflichtung der Transportverpackung durch GREINER.
- 3 GEFAHRENÜBERGANG**
- 3.1 Die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder Zerstörung der Liefergegenstände geht gemäß der vereinbarten Incoterm-Bestimmung (Punkt 2.2) auf den Vertragspartner über. Nach Gefahrenübergang bleibt die Zahlungspflicht des Vertragspartners bestehen, auch bei Beschädigung/Zerstörung.
- 3.2 Verweigert oder verzögert der Vertragspartner die Annahme aus von ihm zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit vertragskonformer Bereitstellung über. Auch eine ungerechtfertigte Annahmeverweigerung führt zum Gefahrenübergang.
- 4 EIGENTUMSVORBEHALT**
- 4.1 GREINER behält sich das Eigentum an Liefergegenständen ("Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundener Kosten, Zinsen und Abgaben für die konkrete Vorbehaltsware vor. Eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für GREINER als Hersteller, jedoch ohne GREINER zu verpflichten. Wird Vorbehaltsware mit Fremdeigentum verbunden/vermischt, entsteht Miteigentum. Der Vertragspartner verwahrt dieses unentgeltlich.
- 4.2 Forderungen des Vertragspartners aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden an GREINER bis zur vollständigen Bezahlung der Vorbehaltsware abgetreten. Einziehungen der abgetretenen Forderung durch den Vertragspartner erfolgen treuhändig für GREINER.

GREINER hat das Recht, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der vom Vertragspartner namhaft zu machen ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Drittkäufer die Abtretung der Forderung bekannt zu machen.

- 4.3 Der Vertragspartner darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen, jedoch ist er berechtigt, über diese Vorbehaltsware - auch weiterverarbeitet - im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Bei Pfändung oder Beschlagnahme ist GREINER unverzüglich zu informieren.
- 4.4 Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen übliche Risiken versichern und pfleglich behandeln. Der Vertragspartner tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche an GREINER ab.
- 4.5 Ist der Vertragspartner mit der Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise in Verzug, so ist GREINER berechtigt, die Vorbehaltsware nach einmaliger erfolgloser Nachfristsetzung herauszufordern. Dies gilt auch für den Fall, dass GREINER nicht vom jeweiligen diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückgetreten ist.
- 4.6 Ein Rücktritt liegt nur bei ausdrücklicher Erklärung vor. Soweit gesetzlich zulässig, kann GREINER bei Rücknahme die entstandenen Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr von zehn (10) % des Kaufpreises verrechnen.
- 4.7 Das Risiko für Untergang, Verlust oder Verschlechterung der Vorbehaltsware trägt der Vertragspartner.

5 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSLEGUNG

- 5.1 Sämtliche Preise gelten ohne abweichende Vereinbarung netto in EUR zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer., sonstiger Abgaben, Verpackungs-, Transport- und Entsorgungskosten sowie Bearbeitungsgebühren. Sollte GREINER mit derartigen Kosten belastet werden, kann GREINER diese dem Vertragspartner weiterverrechnen.
- 5.2 Der Kunde trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden Zölle, Abgaben und Gebühren und stellt GREINER von daraus entstehenden Kosten und Risiken frei.
- 5.3 Der Kaufpreis ist grundsätzlich der von GREINER festgelegte Preis, oder falls der Preis nicht festgelegt wurde, jener laut aktueller Preisliste zum Zeitpunkt der Bestellung.
- 5.4 Ein von GREINER gewährter Preisnachlass bezieht sich ausschließlich auf die ausdrücklich vereinbarte Leistung oder Lieferung. Daraus kann der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch ableiten.
- 5.5 Bei Lieferverzögerungen von mehr als vier (4) Wochen nach Vertragsabschluss aus nicht von GREINER zu vertretenden Gründen kann GREINER Preisanpassungen vornehmen (insbesondere, wenn sich Kosten für Personal, Rohstoffe, Waren oder Dienstleistungen und Energie um mindestens zwei (2) % verändert haben). Die Anpassung ist zu begründen und dem Vertragspartner postalisch oder elektronisch mitzuteilen. Der Vertragspartner kann innerhalb von fünf (5) Tagen schriftlich vom betroffenen Teil der Lieferung zurücktreten. Der Vertragspartner verzichtet im Falle eines Rücktritts gemäß diesem Punkt auf etwaige Schadenersatzansprüche gegen GREINER, soweit diese Schäden aus dem Rücktritt resultieren. Zwingende gesetzliche Ansprüche gemäß Punkt 9.3 bleiben unberührt.
- 5.6 GREINER hat das Recht, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn sich die Herstellungskosten in einem Umfang von mindestens 5% ändern. Eine solche Änderung kann sich insbesondere auf a) Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarungen oder b) andere für die Herstellung, Verpackung, Bearbeitung, Lieferung der Produkte und der Verkaufsabwicklung notwendige Kostenfaktoren, wie Materialkosten (z.B. Änderungen nationaler oder internationaler Rohstoffpreise), Energiepreise oder Wechselkurse, beziehen. Die Preisanpassung erfolgt in jenem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Kosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung geändert haben, sofern GREINER sich nicht in Verzug befindet. Der Vertragspartner wird hierüber mindestens vier (4) Wochen im Voraus informiert. Die Anpassungen gelten als angenommen, sofern der Vertragspartner nicht ausdrücklich binnen dieser Frist widerspricht.
- 5.7 Rechnungen können postalisch oder elektronisch übermittelt werden.
- 5.8 Zahlung ist – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei auf das von GREINER angegebene Konto zu leisten.
- 5.9 Einwendungen gegen Rechnungen sind binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gelten sie als anerkannt.
- 5.10 Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn sie vollständig und unwiderruflich auf dem GREINER-Konto eingegangen ist.

- 5.11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur bei schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Vertragspartners.

- 5.12 Bei Zahlungsverzug oder Bonitätsverschlechterung kann GREINER, unbeschadet darüberhinausgehender Rechte, (i) Lieferungen zurückhalten oder Verträge kündigen, (ii) Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen, (iii) Verzugszinsen von 12 % p.a. oder, falls höher, (iv) entsprechende Kreditbeschaffungskosten verrechnen. Zusätzlich hat der Vertragspartner alle mit der Forderungseintreibung verbundenen Kosten zu tragen.

6 STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

- 6.1 Bei Lieferungen innerhalb der EU ist der Vertragspartner verpflichtet, GREINER umgehend seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben. Sollte die bei der Bestellung angegebene Umsatzsteueridentifikationsnummer des Vertragspartners jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ihre Gültigkeit verlieren oder sich geändert haben, hat der Vertragspartner GREINER umgehend zu informieren. Andernfalls behält sich GREINER vor, vom Recht nach Punkt 6.4 Gebrauch zu machen.
- 6.2 Eine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen/Ausfuhrlieferungen ist nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen möglich.
- 6.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet GREINER unaufgefordert und unverzüglich alle (Transport-)Nachweise, Dokumente und Urkunden in geeigneter Form zu übermitteln und auf Verlangen sonstige schriftliche und mündliche Erklärungen abzugeben, die Voraussetzung zur Erlangung einer Umsatzsteuerbefreiung von innergemeinschaftlicher Lieferung oder Ausfuhren sind.
- 6.4 Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung gemäß Punkt 6.3 nicht nach, kann GREINER die gesetzliche Umsatzsteuer, allfällige Strafzinsen und Säumniszuschläge sofort mit dem Kaufpreis oder nachträglich in Rechnung stellen. GREINER ist hinsichtlich daraus entstehender Nachteile und Schäden vollständig schad- und klaglos zu halten; insbesondere hat der Vertragspartner im Falle einer Überprüfung durch die Abgabenbehörde und nachträglichen Versagung der Steuerfreiheit, die von GREINER nachträglich und gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, allfällige Strafzinsen und Säumniszuschläge umgehend zu bezahlen.
- 6.5 Der Vertragspartner hat GREINER unverzüglich darüber zu informieren, wenn im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners Quellensteuer anfällt. GREINER wird dem Vertragspartner nach Erhalt dieser Information unverzüglich alle nötigen Dokumente übermitteln, welche zur Erlangung einer Steuerreduktion, Steuerbefreiung bzw. Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes erforderlich sind. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners alle notwendigen Informationen fristgerecht erhält, die dazu führen, dass keine bzw. eine reduzierte Quellensteuer erhoben wird.
- 6.6 Eine von GREINER zu tragende Quellensteuer geht in allen Fällen zu Lasten des Vertragspartners.
- 6.7 Für durch falsche Angaben verursachte Abgaben haftet der Vertragspartner.
- 6.8 Zukünftige steuerliche oder rechtliche Änderungen gehen zu Lasten des Vertragspartners; aus solchen steuerlichen oder rechtlichen Änderungen resultierende Steuern und Abgaben sind zur Gänze vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Steuern ordnungsgemäß gemeldet und abgeführt werden.

7 GEISTIGES EIGENTUM

- 7.1 Der Vertragspartner anerkennt, dass alle Rechte an geistigem Eigentum an den Liefergegenständen, Entwicklungen, Entwürfen, Engineering, Mustern, Patenten, Marken, Know-how und ähnlichem (unabhängig davon ob angemeldet oder nicht) bei GREINER verbleiben – auch bei gemeinsamer Entwicklung. Es wird keine Lizenz eingeräumt. Ohne schriftliche Zustimmung von GREINER darf keine Bearbeitung, Analyse, Vervielfältigung oder Nachahmung der Liefergegenstände durch den Vertragspartner stattfinden.
- 7.2 Geistiges Eigentum von GREINER darf nicht zur Herstellung von Ersatz- oder Austauschteilen durch den Vertragspartner oder vom Vertragspartner beauftragte Dritte verwendet werden.
- 7.3 Der Vertragspartner garantiert, dass von ihm beigestellte Materialien, Informationen oder gemäß seinen Spezifikationen hergestellte Liefergegenstände nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Dies gilt auch bei durch GREINER vorgenommenen und vom Vertragspartner freigegebenen Änderungen. GREINER trifft diesbezüglich keinerlei Prüf- oder Warnpflicht betreffend beigestellte Materialien und Daten. Im Falle von Ansprüchen Dritter wegen tatsächlicher oder behaupteter Verletzung geistiger Eigentumsrechte hält der Vertragspartner

GREINER vollständig schad- und klaglos. Dies umfasst insbesondere direkte und indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Reputationsschäden sowie sämtliche Kosten und Rechtsverfolgungskosten. Bei Geltendmachung solcher Rechte durch Dritte ist GREINER berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

7.4 Die Bestimmungen dieses Punktes 7 gelten auch Vertragsbeendigung weiter.

8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1 GREINER gewährleistet die vertragsgemäße Lieferung entsprechend den vereinbarten Spezifikationen oder dem Produktmuster.

8.2 Weitere Gewährleistungen, insbesondere hinsichtlich Marktfähigkeit, Eignung für bestimmte Zwecke, Einhaltung von Normen anderer Länder als jene am Sitz der GREINER Gesellschaft, mit der der Vertrag geschlossen wurde oder Schutzrechtsfreiheit, werden ausgeschlossen – auch wenn GREINER Änderungen an Zeichnungen oder Mustern vorgeschlagen hat.

8.3 GREINER haftet nicht für Fehler in Unterlagen des Vertragspartners, die einem Kunden oder Benutzer vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, selbst wenn diese von GREINER autorisiert oder genehmigt wurden.

8.4 Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt nach Wahl von GREINER durch Verbesserung oder Austausch mangelhafter Teile. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate ab Lieferung, jedoch jedenfalls begrenzt mit Ablauf der Haltbarkeit des Liefergegenstandes. Bei Austausch beginnt eine neue Gewährleistungsfrist für die betroffenen Teile zu laufen. Gewährleistungsansprüche entfallen bei unsachgemäßer Verwendung, Lagerung, Änderungen durch Dritte oder Eigenreparaturen.

8.5 Der Vertragspartner hat Liefergegenstände unverzüglich nach deren Lieferung gemäß der Incoterm-Bestimmung zu untersuchen. Der Vertragspartner verliert sein Recht auf Gewährleistung, wenn er offensichtliche Mängel gegenüber GREINER nicht unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Lieferung oder bei versteckten Mängeln ab deren Erkennbarkeit, anzeigt und dabei die Art der Mängel genau bezeichnet.

8.6 GREINER ist eine angemessene Frist (mindestens vier (4) Wochen) zur Verbesserung oder zum Austausch einzuräumen. Weitere Rechte wie Preisminderung oder Wandlung sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner trägt die Beweislast für Mängel zum Übergabezeitpunkt; eine gesetzliche Vermutung wird ausgeschlossen.

8.7 Gewährleistungsansprüche dürfen nicht abgetreten werden. Die Mängelanzeige entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Rücksendungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von GREINER zulässig. Unberechtigte Rücksendungen verpflichten den Vertragspartner zum Ersatz aller daraus resultierenden Kosten.

9 HAFTUNG

9.1 GREINER haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf 20 % des jeweiligen Nettoauftragswertes des jeweiligen Vertrages beschränkt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9.2 GREINER haftet insbesondere nicht für: entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Datenverlust oder Ansprüche Dritter, indirekte Schäden oder Folgeschäden, Vermögensschäden, Schäden aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter, Schäden durch jegliche Änderungen an und/oder unsachgemäßer Verwendung von Produkten oder Unterlagen durch den Vertragspartner.

9.3 Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie Fälle, in denen GREINER gesetzlich weitergehender haftet.

9.4 Schadenersatzansprüche gegen GREINER verjähren nach sechs (6) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Eine Abtretung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

9.5 Der Vertragspartner verzichtet auf Regressansprüche aus Produkthaftung und hält GREINER diesbezüglich schad- und klaglos.

9.6 Eine Solidarhaftung mit anderen GREINER-Gesellschaften ist ausgeschlossen. Vertragliche Ansprüche bestehen nur gegenüber jener GREINER-Gesellschaft, mit der der Vertrag geschlossen wurde.

9.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, GREINER und seine verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer leitenden Angestellten, Mitglieder von Organen, Aktionäre, Gesellschafter, freien Dienstnehmer, sowie Unterauftragnehmer) hinsichtlich aller Ansprüche, Haftungen, Ansprüche, Forderungen, Schadenersatzforderungen und Aufwendungen (insbesondere auch angemessener Anwaltsgebühren

und Kosten für Rechtsstreitigkeiten) schad- und klaglos zu halten, die direkt oder indirekt aus Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit

(a) der unsachgemäßen oder nicht erlaubten Verwendung von an den Vertragspartner gelieferten Liefergegenständen;

(b) rechtswidrigem Umgang oder fahrlässig bzw. vorsätzlich falschem Umgang des Vertragspartners mit den an Vertragspartner oder weiter an Dritte gelieferten Liefergegenständen;

(c) einem Versäumnis, die Haftung von oder den Rückgriff auf GREINER in der in diesen AGB oder einem diesen AGB unterliegenden Vertrag festgelegten Weise auszuschließen oder zu beschränken (außer in dem Umfang, in dem eine solche Haftung oder ein solcher Rückgriff nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann) oder

(d) einer Verwendung oder einem Weitervertrieb von Liefergegenständen unter Verletzung der Bestimmungen dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages entstehen, Auf Verlangen ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

10 PRÜFUNG VON LIEFERGEGENSTÄNDEN

10.1 Prüfungen (z. B. Schäl-, elektrische oder mechanische Tests) durch GREINER erfolgen nur auf Grundlage schriftlicher Vereinbarung. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Vertragspartner sämtliche damit verbundenen Kosten.

11 WERKZEUGE UND VORRICHTUNGEN

11.1 Soweit für die Lieferung der Liefergegenstände Werkzeuge und Vorrichtungen erforderlich sind und nicht vom Vertragspartner beigestellt werden, werden diese von GREINER selbst oder durch Dritte angefertigt. Während sich das Werkzeug und die Vorrichtungen zu Produktionszwecken bei GREINER befinden, ist GREINER für die Wartung verantwortlich. Wartung meint ausschließlich die sorgfältige Aufbewahrung, Kontrolle der Betriebssicherheit, das notwendige Schmier- und Reinigen des Werkzeuges/der Werkzeuggesteile, solange es sich im Verfügungsbereich von GREINER befindet. Der Vertragspartner trägt sämtliche mit dem Werkzeug/Vorrichtung verbundenen Kosten (Anfertigung, Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung, Reparatur). Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

11.2 Ohne gesonderte Vereinbarung enthält der Preis für Werkzeuge keine (i) Bemusterungskosten, (ii) keine Kosten für das Muster selbst, (iii) keine Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen, (iv) keine Leistungen aufgrund von Änderungen und/oder Ergänzungen, die vom Vertragspartner veranlasst wurden und/oder (v) keine Zeichnungen/Daten, die für die Herstellung der Werkzeuge benötigt werden und dem Lieferanten/Werkzeughersteller gehören.

11.3 Ist eine Amortisation vereinbart und endet die Lieferbeziehung vor vollständiger Amortisation, ist GREINER berechtigt, den entsprechend offenen Restbetrag in Rechnung zu stellen.

11.4 GREINER ist nur bei einwandfreien und geeigneten Werkzeugen zur Lieferung verpflichtet. Verweigert der Vertragspartner die Behebung von Mängeln an den von ihm bereitgestellten Werkzeugen oder die Übernahme der Kosten gemäß Punkt 11.1, entfällt GREINERS Leistungspflicht insoweit.

11.5 Die Punkte 11.1 bis 11.4 gelten sinngemäß auch für die Modifizierung von Werkzeugen.

11.6 Werkzeuge verbleiben im Eigentum von GREINER und müssen nicht an den Vertragspartner herausgegeben werden, sofern sie nicht vom Vertragspartner beigestellt oder sämtliche Kosten dafür vom Vertragspartner übernommen wurden. Nach vollständiger Bezahlung der mit dem Werkzeug stehenden Kosten stellt der Vertragspartner das Werkzeug GREINER leihweise für die Produktion der Liefergegenstände kostenlos zur Verfügung. Solange GREINER den Vorbehalt nicht geltend macht, muss GREINER bei anderweitiger Verwendung die Zustimmung des Vertragspartners einholen.

11.7 Der Vertragspartner hält GREINER schad- und klaglos, insbesondere bei Pflichtverletzungen oder eigenmächtigen Maßnahmen entgegen den schriftlichen Empfehlungen von GREINER.

11.8 GREINER haftet nicht für Abnutzung, bestimmungsgemäßen Gebrauch oder zufälligen Untergang von Werkzeugen/Vorrichtungen.

11.9 Nach der letzten Lieferung von mit diesen Werkzeugen hergestellten Produkten kann GREINER über Werkzeuge verfügen, insofern GREINER die Zustimmung vom Vertragspartner eingeholt hat. Vom Vertragspartner beigestellte oder von diesem bezahlte Werkzeuge müssen vom Vertragspartner innerhalb einer von GREINER festgesetzten Frist abgeholt werden.

11.10 Die Herausgabe vom Vertragspartner beigestellter oder bezahlter Werkzeuge kann bis zur Begleichung aller offenen Forderungen verweigert werden.

12 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRAGSPARTNER VON GPI

12.1 Beistellteile

Stellt der Vertragspartner Teile für die Herstellung zur Verfügung, hat er diese DDP (Incoterms 2020) mit Mehrmenge von fünf bis zehn (5-10) % rechtzeitig und in einwandfreier Qualität zu liefern.

GREINER rügt offensichtliche Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit; der Vertragspartner verzichtet auf den Einwand der verspäteten Rüge.

Erfolgt keine rechtzeitige Anlieferung mangelfreier Teile, haftet GREINER nicht für Verzugsfolgen und kann die Produktion aussetzen, verschieben oder kündigen. Entstehende Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

Der Vertragspartner stellt GREINER für Schäden aus mangelhaften Beistellteilen schad- und klaglos, insbesondere in Fällen, in denen die Mangelhaftigkeit der Beistellteile erst nach der Verarbeitung bei GREINER oder erst beim Endkunden erkannt wird.

Bei ausbleibenden Folgeaufträgen darf GREINER Beistellteile nach Rücksprache kostenpflichtig entsorgen oder nach eigenem Ermessen anderweitig darüber verfügen.

13 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRAGSPARTNER VON NEVEON

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass bei Schaumstoffen Schwankungen des Raumgewichts von bis zu +- zehn (10) % sowie bei Schaumstoffzuschnitten Maßabweichungen von bis zu +- zwei (2) % branchenüblich sind. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gelten daher Liefergegenstände, die sich innerhalb dieser Schwankungen bewegen, als mangelfrei, und zwar unabhängig davon, ob diese Schwankungen innerhalb einer Produktionscharge oder innerhalb von unterschiedlichen Produktionschargen gleicher Qualität auftreten.

14 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRAGSPARTNER VON GBO

14.1 Übergebene Unterlagen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich an alle ihm übergebenen Unterlagen zu halten, und darf diese nicht abändern. Bei festgelegtem Vertragsgebiet ist die Nutzung nur innerhalb dieses Gebiets erlaubt. Der Vertragspartner ist für die Information weiterer Nutzer verantwortlich. GREINER ist nicht verantwortlich für falsche und/oder nicht ausreichende Informationen, welche in technischen Unterlagen, Produktbeschreibungen, Verkaufsprospekten, Verwendungsbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen enthalten sind, die vom Vertragspartner für den Weitervertrieb angefertigt oder verteilt werden – auch nicht bei Zustimmung oder Freigabe durch GREINER, da diese sich nur auf Layout und Corporate Identity beziehen. Ist eine Übersetzung der Gebrauchsanweisung (IFU) nötig, stellt GREINER diese zur Verfügung.

15 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRAGSPARTNER VON GBO, WENN DIESER ZUGLEICH HÄNDLER¹ IST

15.1 Der Vertragspartner hat die Verpflichtungen einzuhalten, die ihm aufgrund seiner Rolle als Wirtschaftsakteur gemäß Verordnung (EU) Nr. 2017/746 ("IVDR") und Verordnung (EU) Nr. 2017/745 ("MDR") und/oder lokalen Vorschriften (wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf Art. 10a MDR) obliegen.

15.2 Beobachtungs- und Meldesystem für Händler von Medizinprodukten

Der Vertragspartner ist sich der Notwendigkeit eines Meldesystems für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen für alle Produkte bewusst. Ein Überwachungssystem dient der Verbesserung des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit des Patienten oder Anwenders.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei einem Zwischenfall (Definition gemäß Artikel 2 Absatz 64 MDR und Artikel 2 Absatz 67 IVDR) sowie bei Informationen im Zusammenhang mit der Überwachung nach dem Inverkehrbringen unverzüglich Informationen an GREINER weiterzuleiten.

Der Vertragspartner informiert GREINER vorab, bevor er mit einer zuständigen Behörde Kontakt aufnimmt, und hält GREINER auf dem Laufenden, falls er direkt mit der zuständigen Behörde kommuniziert.

15.3 Rückholssystem für Medizinprodukte

Der Vertragspartner ist sich der Notwendigkeit eines Rückrufsystems für alle Produkte nach dem Inverkehrbringen bewusst.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, seinen Kunden mittels einer von GREINER bereitgestellten Sicherheitsmitteilung zu informieren.

Der Kunde des Vertragspartners muss den Erhalt und das Verständnis der Sicherheitsmitteilung innerhalb von zehn (10) Kalendertagen per Fax oder E-Mail an den Vertragspartner bestätigen. Andernfalls muss der Kunde des Vertragspartners nochmals informiert werden. Sollte eine zweite Erinnerung erfolglos bleiben, ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Kunden auf andere Weise zu kontaktieren und dies entsprechend zu dokumentieren (z. B. Telefonanrufe, Besuche vor Ort usw.) und GREINER entsprechend zu informieren.

15.4 Rückverfolgbarkeit

Der Vertragspartner ist sich der Tatsache bewusst, dass GREINER gemäß MDR, IVDR sowie der Good Manufacturing Practice ("GMP") für Hersteller verpflichtet ist, jedes einzelne Produkt bis zum Endverbraucher zurückzuverfolgen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, um jedes einzelne von GREINER an den Vertragspartner verkaufte Produkt zurückverfolgen zu können. Der Vertragspartner muss diese Aufzeichnungen mindestens zehn (10) Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Produkts, das unter die EU-Konformitätserklärung fällt, aufbewahren.

Der Vertragspartner gestattet und ermöglicht auf Verlangen von GREINER angemessene Einsichtnahmen in die vom Vertragspartner oder seinen Kunden geführten Aufzeichnungen durch GREINER und/oder eine zuständige Behörde/benannte Stelle. Der Vertragspartner unterstützt GREINER dabei. Diese Einsichtnahmen können in jeder Weise erfolgen, die GREINER für notwendig und zweckmäßig hält.

16 GEHEIMHALTUNG

16.1 Alle von GREINER dem Vertragspartner offengelegten oder dem Vertragspartner im Zuge des Vertragsverhältnisses sonst zugänglich gewordenen Informationen ("Vertrauliche Informationen"), gelten als vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als nicht-vertraulich gekennzeichnet oder offenkundig nicht vertraulich sind, beispielsweise weil sie bereits öffentlich bekannt sind. Alle Rechte an den Vertraulichen Informationen liegen bei GREINER.

16.2 Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Vertragserfüllung genutzt und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen gelten nur für Informationen, die rechtmäßig vor Offenlegung bekannt, öffentlich zugänglich oder rechtmäßig von Dritten erhalten wurden.

16.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Vertragsbeendigung hinaus. Vertrauliche Informationen sind auf Aufforderung oder spätestens bei Vertragsende zu vernichten, soweit rechtlich möglich. Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von GREINER.

17 DATENSCHUTZ

17.1 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass GREINER im Rahmen der Zusammenarbeit, insbesondere zur Vertragsabwicklung, zur Verwaltung und Verrechnung, personenbezogene Daten des Vertragspartners bzw. sonstiger beteiligter Dritter sowie deren Ansprechpartnern unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze, -richtlinien und sonstiger Vorschriften erhebt, verarbeitet und speichert und soweit organisatorisch erforderlich an verbundene Unternehmen oder Dritte (als Auftragsverarbeiter) übermittelt.

17.2 Detaillierte Informationen zu den Datenkategorien, Zwecken der Verarbeitung und Rechtsgrundlage, etc. sind in der Datenschutzinformation erläutert – verfügbar in der jeweils gültigen Fassung auf der jeweiligen Homepage der GREINER Sparten (GAG <https://www.greiner.com/de/datenschutz/>; NEV <https://www.neveon.com/de/datenschutz/>; GBO <https://www.gbo.com/de-at/datenschutz/>; GPI <https://www.greiner-gpi.com/de/Datenschutz> und <https://www.greiner-assistec.com/de/GDPR>).

17.3 Beinhaltet die Lieferung oder Leistung des Vertragspartners gleichzeitig eine Auftragsverarbeitung für GREINER, so schließen der Vertragspartner und GREINER außerdem einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag, der den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze, -richtlinien und sonstiger Vorschriften entspricht, mindestens jedoch den Mindestinhalt gemäß Art. 28 DSGVO enthält.

¹ Händler sind natürliche oder juristische Personen, die Produkte an Dritte, insbesondere Endkunden, weiterverkaufen

18 COMPLIANCE

- 18.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die aktuell gültige Version des GREINER Verhaltenskodex, abrufbar unter https://www.greiner.com/fileadmin/CONTENT/Greiner/PDFs/DE/Greiner_Verhaltenskodex.pdf, sowie alle geltenden Gesetze und Bestimmungen, einzuhalten. Dies umfasst insbesondere das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs-, Anti-Korruptions- und Datenschutzrecht sowie, in jedem Fall, den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 und den United Kingdom Bribery Act 2010 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 18.2 Falls der Vertragspartner einen gleichwertigen eigenen Verhaltenskodex hat, steht es GREINER frei, diesen anstelle des GREINER-Verhaltenskodex zu akzeptieren, wenn GREINER die Gleichwertigkeit vorab schriftlich (per E-Mail) anerkennt.
- 18.3 Bei Kenntnis eines Verstoßes gegen die genannten Vorschriften hat der Vertragspartner GREINER unverzüglich schriftlich zu informieren und bei der Aufklärung des Verstoßes auf eigene Kosten mitzuwirken. Als Meldeweg steht auch die GREINER Whistleblowing-Plattform <https://www.tell-greiner.com/Home/Start> zur Verfügung.
- 18.4 Weder der Vertragspartner noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitende Angestellte, Organmitglieder, Mitarbeiter oder Vertreter dürfen unzulässige Zahlungen und/oder Geschenke in direkter oder indirekter Form annehmen oder an Dritte einschließlich deren leitende Angestellte, Organmitglieder, Mitarbeiter oder Vertreter oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder an Behörden oder an politischen Parteien oder deren Kandidaten tätigen oder auch nur anbieten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass seine eigenen Vertragspartner beziehungsweise Subauftragnehmer zumindest vergleichbare Prinzipien einhalten.
- 18.5 GREINER behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex und aller relevanten Gesetze selbst oder durch einen unabhängigen Dritten zu auditieren, wobei Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners gewahrt bleiben. Die Kosten dafür übernimmt GREINER.
- 18.6 Im Falle der Nichteinhaltung kann GREINER den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich (per E-Mail) kündigen. Die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche beziehungsweise sonstiger Ansprüche durch den Vertragspartner ist in diesem Fall ausgeschlossen.

19 SANKTIONEN

- 19.1 Beiden Parteien ist bekannt, dass sich Sanktionen und/oder Embargos oder dergleichen ("Maßnahmen") auf Gebiete, Länder, juristische und/oder natürliche Personen gemäß verschiedenen Rechtsordnungen (z. B. US-Recht, EU-Recht, nationales Recht) beziehen können. Beide Parteien verpflichten sich, (i) eine ausreichende Due-Diligence-Prüfung durchzuführen und ihre eigenen Kunden jederzeit genau zu überwachen, (ii) sicherzustellen, dass sie keine Produkte an juristische oder natürliche Personen und/oder Gebiete liefern, die solchen Maßnahmen unterliegen, und (iii) nicht anderweitig gegen geltende Maßnahmen zu verstoßen, die eine Partei und/oder ihre verbundenen Unternehmen Export- oder Sanktionsstrafen aussetzen würde.
- 19.2 Beide Parteien bestätigen sich gegenseitig, ein effektives Compliance System zu Einhaltung der Maßnahmen in ihren jeweiligen Unternehmen eingerichtet zu haben. Darüber hinaus garantiert der Vertragspartner, dass alle von GREINER bezogenen Liefergegenstände nicht für die Herstellung von Rüstungsgütern und/oder Waffen verwendet werden.
- 19.3 Der Vertragspartner darf Liefergegenstände, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates und/oder Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 76 5/2006 fallen, nicht an die Russische Föderation und/oder die Republik Belarus exportieren oder re-exportieren. Ebenfalls darf der Vertragspartner Liefergegenstände nicht direkt oder indirekt verkaufen, exportieren oder re-exportieren, wenn diese Liefergegenstände zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder in der Republik Belarus bestimmt sind.
- 19.4 Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass der Zweck der Punkte 19.1 und 19.3 nicht von Dritten, einschließlich Wiederverkäufern, vereitelt wird. Der Vertragspartner muss weiters einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen Dritter zu erkennen, die den Zweck der Punkte 19.1 und 19.3 vereiteln würden.
- 19.5 GREINER ist nicht verpflichtet, diesen Vertrag und/oder eine Lieferverpflichtung zu erfüllen, wenn Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Außenhandels-, Zoll- oder sonstiger Maßnahmen entstehen. Der Vertragspartner hat alle erforderlichen Erklärungen und Unterlagen beizubringen, die für die Erteilung der erforderlichen Exportlizenzen relevant sind. Kann eine Exportlizenzen nicht erteilt werden, sind Ersatz-Liefergegenstände einvernehmlich zu vereinbaren, wobei etwaige Mehrkosten hierfür vom Vertragspartner zu tragen sind. Ansprüche gegen GREINER wegen verspäteter oder widerrufenen Exportlizenzen sind ausgeschlossen.

- 19.6 Jeder Verstoß gegen die Punkte 19.1, 19.3 und/oder 19.4 stellt eine schwerwiegende Verletzung eines wesentlichen Bestandteils des Vertrags dar und GREINER ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung aller Einzelvereinbarungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, mit sofortiger Wirkung; und/oder (ii) das Recht zur Forderung einer Vertragsstrafe in Höhe von fünf (5) % des jährlichen Gesamtwerts der betreffenden Einzelvereinbarung, die diesem Vertrag unterliegt, oder 25.000 EUR, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Darüber hinaus hat der Vertragspartner GREINER unverzüglich schriftlich über drohende oder tatsächliche Verletzungen von Sanktionsbestimmungen gemäß der Maßnahmen oder sonstige Probleme bei der Anwendung der Punkte 19.1, 19.3 und 19.4 zu informieren und entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 19.7 Sofern nicht anwendbares zwingendes Recht dagegen spricht, verpflichtet sich der Vertragspartner, GREINER und seine verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer leitenden Angestellten, Mitglieder von Organen, Aktionäre, Gesellschafter, freien Dienstnehmer, sowie Unterauftragnehmer) vollständig von allen Ansprüchen, Forderungen, Schäden und Aufwendungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung diesem Punkt 19 durch den Vertragspartner ergeben, freizustellen und vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner ist für den Fall der Klageerhebung verpflichtet, angemessene Anwalts- und Prozesskosten von GREINER im Voraus zu bezahlen.

20 HÖHERE GEWALT

- 20.1 Während des Bestehens von Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von GREINER liegen (z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Hackerangriffe, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Produktionsunterbrechung in Werken von GREINER oder in Werken von Lieferanten oder Subunternehmen, Ausfall von Lieferanten oder Subunternehmen, staatliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Nichtverfügbarkeit von Brennstoffen, Energie, Rohstoffen, Lieferungen oder Transportmitteln, Epidemien oder Pandemien oder Verfügungen von öffentlicher Hand), und welche die Erfüllung der vertraglichen Pflichten be- oder verhindern ("Ereignis höherer Gewalt"), ist GREINER für die Dauer des Bestehens des Ereignisses von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Dies gilt auch für den Fall, dass bei einem Lieferanten oder Logistikpartner von GREINER ein Ereignis höherer Gewalt eintritt und GREINER aus diesem Grund seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.
- 20.2 GREINER informiert den Vertragspartner binnen sieben (7) Tagen nach Kenntnis über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich über Art und Dauer der erwarteten Leistungsverhinderung und bemüht sich um Wiederaufnahme der Leistung. Nach mehr als einem (1) Monat kann GREINER vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, ohne dass Schadenersatzansprüche entstehen. Etwaige Nachlieferungen erfolgen einvernehmlich.
- 20.3 GREINER muss seine vom Ereignis höherer Gewalt betroffenen Pflichten erst nach Ablauf des Ereignisses höherer Gewalt erfüllen. Eine solche Fristverlängerung berührt die Laufzeit eines diesen AGB unterliegenden Vertrages zwischen GREINER und dem Vertragspartner nicht.

21 BEENDIGUNG

- 21.1 GREINER kann Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat kündigen. Eine außerordentliche Kündigung ist bei wesentlichen Vertragsverstößen durch den Vertragspartner oder bei einer der Leistungserbringung des Vertragspartners gefährdenden wirtschaftlichen Verschlechterung auf Seiten des Vertragspartners möglich.
- 21.2 Im Fall einer Vertragsbeendigung gemäß Punkt 21.1, ist GREINER jedenfalls berechtigt, sämtliche bis zum Zeitpunkt der Beendigung angefallenen Zahlungen sowie angefallenen Kosten vom Vertragspartner zu fordern. Bei Kündigung aus wichtigem Grund sind Nettoauftragswert abzüglich ersparter Kosten und Freistellung von Schäden zu ersetzen, welche aus einer solchen vorzeitigen Beendigung resultieren. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung nicht amortisierter Investitionen.

22 RECHTSNACHFOLGE UND ABTRETUNG

- 22.1 Die Parteien sind verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Verpflichtungen aus diesen AGB auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Abtretungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GREINER (die diese jedoch nicht unbegründet verweigern darf).
- 22.2 GREINER kann Rechte und Pflichten an verbundene Unternehmen durch schriftliche Mitteilung übertragen.

23 SONSTIGES

- 23.1 **MILITÄRISCHE NICHTVERWENDUNGSERKLÄRUNG:** Der Vertragspartner garantiert hiermit, dass die Liefergegenstände nicht für die Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Erkennung, Identifizierung oder Verbreitung von Waffen oder Rüstungsgütern verwendet werden soll. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von GREINER gelieferten Liefergegenstände nicht an Dritte weiterzuverkaufen oder weiterzugeben, die derselben Verpflichtung nicht nachkommen. Dies gilt auch für etwaige Tochtergesellschaften, Vertreter und verbundene Unternehmen, mit denen der Vertragspartner zusammenarbeitet. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet sicherzustellen, dass alle bezogenen Lieferungen ausschließlich für medizinische und humanitäre Zwecke verwendet werden. Bei Anzeichen einer Nichteinhaltung behält sich GREINER das Recht vor, die Lieferung an den Vertragspartner jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilungen an den Vertragspartner zu kündigen. In diesem Fall ist der Vertragspartner nicht berechtigt, gesetzliche und/oder vertragliche Ansprüche, wie beispielsweise Schadensersatz- und/oder Entschädigungsansprüche, geltend zu machen.
- 23.2 GREINER sowie alle Gesellschaften, an denen GREINER unmittelbar oder mittelbar mindestens 50 % der Anteile hält, sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die GREINER gegen den Vertragspartner zustehen bzw. die der Vertragspartner gegen GREINER hat.
- 23.3 Es wird keine Partnerschaft, Gesellschaft oder Joint Venture zwischen GREINER und dem Vertragspartner begründet. Beide Parteien sind nicht berechtigt, als Vertreter der jeweils anderen Partei aufzutreten oder Verpflichtungen einzugehen.
- 23.4 GREINER übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten aufgrund dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages.
- 23.5 Diese AGB und diesen AGB zugrunde liegender Vertrag enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf deren Gegenstand und ersetzen alle diesbezüglichen früheren oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Absprachen.
- 23.6 GREINER darf den Namen des Vertragspartners für einen Hinweis als Referenzkunde verwenden. Der Vertragspartner kann dies jederzeit widerrufen, jedoch bleibt die Rechtmäßigkeit der bisherigen Nennungen bestehen.
- 23.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine

angemessene wirksame und durchsetzbare Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des diesen AGB unterliegenden Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

24 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND/SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG

- 24.1 Diese AGB und die zugrunde liegenden Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, es sei denn, es liegen der Sitz der kontrahierenden GREINER-Gesellschaft und der Sitz des Vertragspartners im selben Land. In diesem Fall unterliegen diese AGB und alle zwischen GREINER und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge ausschließlich dem Recht jenes Landes, in dem beide Vertragspartner ihren Sitz haben. Die Anwendung von Kollisionsnormen, des UN-Kaufrechtes und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.
- 24.2 Liegt der Sitz des Vertragspartners innerhalb der Europäischen Union und liegen der Sitz der kontrahierenden GREINER-Gesellschaft und der Sitz des Vertragspartners im selben Land, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für GREINER und den Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht am Sitz der kontrahierenden GREINER-Gesellschaft vereinbart.
- 24.3 Liegt der Sitz des Vertragspartners innerhalb der Europäischen Union und liegen der Sitz der kontrahierenden GREINER-Gesellschaft und der Sitz des Vertragspartners nicht im selben Land, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für die kontrahierende GREINER-Gesellschaft und den Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Handelssachen in Wien, Österreich, vereinbart.
- 24.4 Liegt der Sitz des Vertragspartners außerhalb der Europäischen Union, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und allen zwischen der kontrahierenden GREINER-Gesellschaft und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträgen ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem (1) bzw. bei einem Streitwert ab EUR 5.000.000,00 von drei (3) gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien, Österreich. Das Schiedsgericht entscheidet gemäß österreichischem, materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und sämtlicher Kollisions- und Verweisungsnormen. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, gilt Englisch als vereinbarte Sprache im Schiedsverfahren.
- 24.5 GREINER hat das Recht, auch am für den Vertragspartner zuständigen Gericht zu klagen.